



Indexleitfaden für den

Mez Capital Long Term Index

ISIN: DE000A2RPAG3

("Indexleitfaden")

Version 1.1 vom 02.01.2019

Wichtige Informationen

Die allgemeinen Grundsätze des Mez Capital Long Term Index (der "**Index**") vom 02.01.2019 sind nachstehend aufgeführt.

Es ist zu beachten, dass die allgemeinen Grundsätze des Index von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden können. Bei der Verwaltung des Index verwendet der Index-Administrator die hier beschriebene Methode, deren Anwendung zwingend und bindend ist. Es kann nicht garantiert werden, dass keine steuerlichen, marktbezogenen, regulatorischen, rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Umstände eintreten, die nach Ansicht des Index-Administrators eine Anpassung oder Änderung dieser Methodik erforderlich oder wünschenswert machen würden; der Index-Administrator ist daher berechtigt, eine solche Anpassung oder Änderung der Bestimmungen des Index vorzunehmen, die in den allgemeinen Regeln des Index aufgeführt sind. Der Index-Administrator kann auch Änderungen an den Bedingungen des Index vornehmen, die er für notwendig oder wünschenswert hält, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) die Korrektur offensichtlicher oder nachgewiesener Fehler zur Behebung, Korrektur oder Ergänzung von Unklarheiten oder fehlerhaften Bestimmungen in dieser Beschreibung des Index. Jede solche Anpassung oder Änderung wird entsprechend wirksam und gilt als Aktualisierung dieser allgemeinen Regeln des Index ab ihrem Gültigkeitsdatum.

Dieses Dokument wird vom Index-Administrator bereitgestellt. Alle hierin enthaltenen Informationen dienen nur zu Informationszwecken und es wird keine Gewähr für ihre Eignung für einen bestimmten Zweck, zufriedenstellende Qualität oder anderweitig übernommen. Der Index-Administrator hat sich nach besten Kräften bemüht sicherzustellen, dass alle Informationen korrekt sind, aber der Index-Administrator kann keine Verantwortung oder Haftung (auch nicht bei Fahrlässigkeit) für Fehler oder Auslassungen oder für Verluste, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, übernehmen.

Die hier dargestellten Informationen wurden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, intern entwickelter Daten oder anderer Quellen Dritter, die als zuverlässig erachtet werden, erstellt. Alle Meinungen und Ansichten stellen Feststellungen zum Zeitpunkt der Erstellung dar und können jederzeit ohne Mitteilung geändert werden.

Dieses Dokument stellt weder eine Aufforderung zur Investition in ein auf dem Index basierendes Produkt (ein "**Indexbezogenes Produkt**") dar, noch stellen die hierin enthaltenen Informationen, Empfehlungen oder Meinungen ein Angebot zum Verkauf eines Indexbezogenen Produkts dar.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1. Index-Beschreibung.....	4
2. Index-Methodik.....	8
3. Berechnung des Indexes	9
4. Kontaktdaten.....	14

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die zugrundeliegenden Prinzipien und Vorschriften bezüglich der Struktur und der Funktionsweise des Index. Der Index ist alleiniges Eigentum des Index-Sponsors. LIXX als Index-Administrator und Indexberechnungsstelle bemüht sich nach besten Kräften, die Korrektheit der Mechanik und der Berechnung des Index sicherzustellen. Für LIXX besteht - unabhängig von möglichen Verpflichtungen gegenüber Emittenten - keine Verpflichtung, Dritte, einschließlich Anleger und/oder Finanzintermediäre, über etwaige Fehler im Index zu informieren. Dieses Dokument dient als Richtlinie für die Zusammensetzung, Berechnung und Verwaltung des Index. Änderungen des Indexleitfadens werden vom Index-Administrator veranlasst.

Die Berechnung und Veröffentlichung des Index durch LIXX ist keine Empfehlung für eine Kapitalanlage und enthält keine Zusicherung oder Meinung bezüglich einer möglichen Anlage in ein auf diesem Index basierendes Finanzinstrument.

1. INDEX-BESCHREIBUNG

1.1 Zusammenfassung der Index-Spezifikationen

Referenzmarkt	Zielsetzung
Als Referenzmarkt des Index dient der Markt von Mezzanine-Kapitalfinanzierungen für Immobilienprojekte und Beteiligungen in Europa.	Ziel des Index ist es, die Wertentwicklung widerzuspiegeln, die ein Anleger durch Finanzierungsinstrumente erzielen kann, die von der Finanzmanagement Buchner GmbH zwischen Investoren und Immobilienprojektgesellschaften als Intermediär originiert werden. Um der wirtschaftlichen Realität Rechnung zu tragen, die durch Faktoren wie Verfügbarkeit von Instrumenten, Wiederanlage fällig werdender Instrumente und Portfoliogröße gegeben ist, können Indexkomponenten geändert und deren Gewichtung im Zeitablauf angepasst werden.

Verwaltung von Index und Regulierungsstatus

Der Index wird vom Index-Administrator berechnet, verwaltet, angepasst und veröffentlicht und vom Index-Sponsor gesponsert. Der Index wird nach den Empfehlungen des Index-Allokators gepflegt und angepasst.

Derzeit gilt der Index als "nicht-signifikante Benchmark" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 (27) der Verordnung (EU) 2016/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 ("**Benchmark-Verordnung**"). Der Index wird in Übereinstimmung mit den anwendbaren Bestimmungen der Benchmark-Verordnung und den anwendbaren delegierten Verordnungen verwaltet. Der Index-Administrator kann nach eigenem Ermessen beschließen, einige oder alle nicht zwingenden, verzichtbaren Verpflichtungen gemäß Artikel 26 der Benchmark-Verordnung nicht anzuwenden.

Universum der Indexkomponenten

Projektanleihen von Immobilienprojektgesellschaften mit Sitz in Europa sowie darüber hinaus spezifizierte Indexkomponenten unter Annex 2.1.

Indexkomponenten und ihre Auswahl

Die Auswahl der Indexkomponenten wird durch vorgegebene Anforderungskriterien für die zugrunde liegenden Anleihen ("**Auswahlkriterien**") und die Immobilienprojektgesellschaften ("**Zulassungskriterien**") definiert, die beide in Abschnitt 2 dieses Dokuments ausführlich beschrieben sind. Nur solche Anleihen sind Teil des Index, die die Auswahlkriterien erfüllen, und die Immobilienprojektgesellschaft, die als förderfähig im Sinne der Zulassungskriterien eingestuft wird.

Allokation der Indexkomponenten

Die Bestimmung der Gewichtungen der Indexkomponenten werden vom Index-Administrator innerhalb der hier beschriebenen Kriterien auf Empfehlung des Index-Allokators gemäß den Bedingungen eines Index-Allokationsvertrages ("**Index-Allokationsvertrag**") umgesetzt.

Methodik

Die Methodik des Index ist in Abschnitt 2 (*Indexmethodik*) beschrieben.

Technische Daten

Die Bezugswährung des Index ist EUR, der Index wird monatlich berechnet, jeweils am ersten Geschäftstag eines Monats. Zusätzlich kann ein Nutzer dieses Index einmal pro Kalenderjahr die Berechnung eines Indexwerts beantragen.

Der Index verwendet keinen Hebel (*Leverage*).

Der Index ist ein *Total Return Index*, d.h. Dividenden oder Kuponzahlungen werden reinvestiert.

Datenzulieferer
Die Bestimmung der Indexkomponenten und deren Gewichtung erfolgt auf Empfehlung des Index-Allokators. Offizielle Bewertungen und Angaben zum Referenzkonto werden von der Bewertungsstelle geliefert.

1.2 Name und ISIN

Der Name des Index ist Mez Capital Long Term. Der Index wird unter der ISIN DE000A2RPAG3 geführt.

1.3 Anfänglicher Indexwert

Der Index wurde am 04.12.2018 ("**Indexstarttag**") mit einem anfänglichen Stand von 5000,00 Indexpunkten ("**Anfänglicher Indexwert**") festgelegt.

1.4 Distribution

Der Indexwert wird von LIXX auf einer Unterseite von lixxinnovation.com an jedem Indexbewertungstag, spätestens fünfundzwanzig Geschäftstage nach dem jeweiligen Indexbewertungstag, veröffentlicht.

1.5 Preise und Berechnungshäufigkeit

Der Index wird am ersten Geschäftstag eines Monats bis 13:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) berechnet (jeweils ein "**Indexbewertungstag**"). Zusätzlich kann ein Nutzer dieses Index einmal pro Kalenderjahr die Berechnung eines Indexwerts beantragen. Wenn ein geplanter Indexbewertungstag kein Geschäftstag ist, ist der Indexbewertungstag der nächste Geschäftstag. Die Indexberechnung basiert auf der Offiziellen Bewertung der jeweiligen Indexkomponenten. Der Index-Administrator wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Unterbrechung des Prozesses der Bereitstellung des Index zu vermeiden. Falls jedoch keine relevanten Daten beschafft werden können, wird der Index-Administrator den Index nicht veröffentlichen. Fehlerhafte Berechnungen werden nachträglich korrigiert.

1.6 Index-Administrator und externe Dienstleister

In der Regel ernennt der Index-Administrator die Index-Berechnungsstelle, die Bewertungsstelle und den Index-Allokator.

Anpassungen des Indexwertes werden von der Index-Berechnungsstelle unter Aufsicht des Index-Administrators festgelegt.

Der Index-Administrator folgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben den auf seiner Webseite veröffentlichten Geschäftsgrundsätzen und den anwendbaren Bestimmungen der Benchmark-Verordnung und deren delegierten Regelungen.

Um die Ökonomie des Referenzmarktes und die Zielsetzung des Index, wie oben beschrieben, widerzuspiegeln, identifiziert der Index-Allokator geeignete Indexkomponenten und empfiehlt die Allokation und Gewichtung der Indexkomponenten innerhalb der hier beschriebenen Kriterien. Der Index-Administrator legt die Indexkomponenten auf der Grundlage der Empfehlungen des Index-Allokators fest.

Bei der Verwaltung des Index verwendet der Index-Administrator die hier beschriebene Methode, deren Anwendung zwingend und bindend ist. Es kann nicht garantiert werden, dass keine steuerlichen, marktbezogenen, regulatorischen, rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Umstände eintreten, die nach Ansicht des Index-Administrators eine Anpassung oder Änderung dieser Methodik erforderlich machen oder wünschenswert machen würden; der Index-Administrator ist daher berechtigt, eine solche Anpassung oder Änderung der Bestimmungen des Index vorzunehmen, die in den allgemeinen Regeln des Index aufgeführt sind. Der Index-Administrator kann auch Änderungen an den Bedingungen des Index vornehmen, die er für notwendig oder wünschenswert hält, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) der Korrektur offensichtlicher oder nachgewiesener Fehler zur Behebung, Korrektur oder Ergänzung von Unklarheiten oder fehlerhaften Bestimmungen in dieser Beschreibung des Index. Jede solche Anpassung oder Änderung wird entsprechend wirksam und gilt als Aktualisierung dieser allgemeinen Regeln des Index ab ihrem Gültigkeitsdatum.

1.7 Veröffentlichung

Die für die Indexberechnung relevanten Spezifikationen und Informationen werden auf der Webseite <http://www.lixxinnovation.com> und den Unterseiten zur Verfügung gestellt.

1.8 Historische Daten

Historische Daten werden gemäß Artikel 8 der Benchmark-Verordnung, soweit erforderlich, aufgezeichnet. Dies bedeutet, dass alle Eingabedaten und die Methodik mindestens fünf Jahre lang aufgezeichnet werden.

1.9 Lizenzierung

Lizenzen zur Nutzung des Index als Benchmark für derivative Instrumente können vom Index-Administrator an Börsen, Banken, Finanzdienstleister und Investmenthäuser vergeben werden.

2. INDEX-METHODIK

Der Index-Allokator empfiehlt dem Index-Administrator Indexkomponenten aus dem Universum der Indexkomponenten und die Gewichtung der Indexkomponenten, um den Referenzmarkt und das Ziel des Index möglichst genau widerzuspiegeln. Als solche gelten die Empfehlungen des Index-Allokators als Eingabedaten und der Index-Allokator gilt als Kontributor von Eingabedaten gemäß Artikel 11 der Benchmark-Verordnung, sofern anwendbar.

Bei der Ausführung der Empfehlung stellt der Index-Administrator sicher, dass (i) die Auswahl der Indexkomponenten und (ii) die Gewichtung mit dem Indexleitfaden übereinstimmt.

Der Index-Allokator wird die Zusammensetzung des Index nach seiner erstmaligen Zusammensetzung laufend überprüfen. Index-Administrator kann entsprechend der Empfehlung des Index-Allokators Indexkomponenten aus dem Universum der Indexkomponenten dem Index hinzufügen, wenn diese dem Indexleitfaden entsprechen. Darüber hinaus können Gewichtungen der Indexkomponenten entsprechend der Empfehlung des Index-Allokators angepasst werden. Die Anzahl der Indexkomponenten kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Der Indexwert wird auf der Grundlage von (i) der von der Bewertungsstelle zu erbringenden offiziellen Bewertung und (ii) dem Wert des Referenzkontos bestimmt, der die Zusammensetzung des Index widerspiegelt und der von der Bewertungsstelle wie folgt bezogen wird:

- Falls sowohl (i) eine theoretische Berechnung des Index auf der Grundlage der offiziellen Bewertung durch die Bewertungsstelle in Kombination mit den aus dem Index Allokator abgeleiteten Nominal und (ii) der Wert des Referenzkontos verfügbar ist und eine Differenz zwischen der theoretischen Berechnung und dem Wert des Referenzkontos vorliegt, passt der Indexadministrator den Index an, um den tatsächlichen Wert des Referenzkontos widerzuspiegeln. Sollte entweder der Wert oder das Nominal der Indexkomponenten im Referenzkonto nach Ermessen des Indexadministrators die wirtschaftliche Realität nicht widerspiegeln, kann der Wert einer oder aller Indexkomponenten an die von der Bewertungsstelle zur Verfügung gestellte offizielle Bewertung angepasst werden, oder das Nominal einer oder aller Indexkomponenten können an die vom Index Allokator abgeleiteten Beträge angepasst werden (vgl. Abschnitt 3.5).
- Falls nur der Wert des Referenzkontos verfügbar ist, wird der Index auf der Grundlage des Wertes des Referenzkontos als Ersatz für die offizielle Bewertung ermittelt.
- Falls nur die offizielle Bewertung verfügbar ist, wird der Index nur auf der Grundlage der offiziellen Bewertung ermittelt.

Darüber hinaus wird der nominale Anlagebetrag auf dem Referenzkonto, d.h. die auf das Referenzkonto eingezahlten Barbestandteile abzüglich der vom Referenzkonto freigesetzten Barbestandteile für andere Zwecke als den Erwerb von Instrumenten, die Indexbestandteile sind ("**Index Notional**"), falls vorhanden, von der Bewertungsstelle bereitgestellt.

2.1 Universum der Indexkomponenten

Die Instrumente, die Teil des Index sein können, sind in **Anhang 2.1** dieses Indexleitfadens ("**Universum der Indexkomponenten**") aufgeführt.

2.2 Indexkomponenten und ihre Auswahl

Aus dem Universum der Indexkomponenten können einzelne Finanzinstrumente nur dann als Indexkomponente zur Aufnahme in den Index verwendet werden, wenn sie die in **Anhang 2.2** dieses Indexleitfadens aufgeführten Auswahlkriterien erfüllen.

2.3 Allokation der Indexkomponenten

Die Gewichtung der in Frage kommenden Indexkomponenten erfolgt durch den Index-Administrator auf Empfehlung des Index-Allokators innerhalb der in **Anhang 2.3** aufgeführten Allokationskriterien. Die Zuordnung der Indexkomponenten liegt innerhalb des beschriebenen Rahmens im Ermessen des Index-Allokators als Kontributor von Eingangsdaten.

2.4 Änderungen der Indexkomponenten

Eine Indexkomponente kann aus dem Index entfernt werden, wenn sie die Auswahlkriterien des Index nicht mehr erfüllt oder generell die Kriterien zur Aufnahme in den Index nicht erfüllt. Indexkomponenten können auch aus dem Index entfernt werden, um sicherzustellen, dass der Index zu jeder Zeit seine Ziele erfüllt und Beschränkungen im Hinblick auf seine Zusammensetzung einhält. Sobald die Zuordnung der entfernten Indexkomponenten festgelegt ist, kann die jeweilige Zuordnung einiger oder aller übrigen Indexkomponenten entsprechend angepasst werden. Wenn eine Indexkomponente aus dem Index entfernt wird, kann eine Ersatzindexkomponente für die Aufnahme in den Index in Frage kommen und dem Index hinzugefügt werden. Es ist jedoch nicht erforderlich eine bestehende Indexkomponente zu entfernen, um eine neue geeignete Indexkomponente hinzuzufügen.

Eine Indexkomponente kann dem Index hinzugefügt werden, wenn sie für die Aufnahme in den Index geeignet ist. Indexkomponenten können dem Index hinzugefügt werden, um sicherzustellen, dass der Index jederzeit seine Ziele erfüllt und Beschränkungen im Hinblick auf seine Zusammensetzung einhält. Sobald die Zuordnung von neuen Indexkomponenten festgelegt ist, kann die jeweilige Zuordnung einiger oder aller vor den Zugängen vorhandenen Indexkomponenten entsprechend angepasst werden.

2.5 Anwendbarkeit der Auswahlkriterien, Zulassungskriterien und Allokationskriterien

Die beschriebenen Auswahlkriterien, Zulassungskriterien und Allokationskriterien (Anhang 2.2 und 2.3) sind in den folgenden Fällen nicht anwendbar:

1. In den ersten sechs Monaten der Indexlaufzeit, gerechnet ab dem ersten Indexberechnungstag

2. Für sämtliche Indexkomponenten, die in den ersten sechs Monaten zum Index hinzugefügt werden

3. BERECHNUNG DES INDEX

3.1 Index-Formel

Die Indexberechnungsstelle berechnet an jedem Indexbewertungstag den Indexwert. Diese Berechnung basiert auf der Offiziellen Bewertung der Indexkomponenten. Die Bewertungsstelle hat Ermessen, ein geeignetes Preismodell zu wählen und Modellparameter zu wählen.

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Indexwert nach der folgenden Formel:

$$D_t = \frac{\sum_{ti}(W_{ti} \times P_{ti}) - A_t - F_t}{5000}$$

dabei gilt:

$Index_t$	ist der Indexwert zum Zeitpunkt t.
W_{ti}	ist die Anzahl der Anteile bzw. der Nominalwert einer Indexkomponente (als Anschaffungskosten) im Index zum Zeitpunkt t.
P_{ti}	ist die Offizielle Bewertung jeder Indexkomponente zum Zeitpunkt t > 0
A_t	ist der Anpassungsfaktor, der nach billigem Ermessen der Indexberechnungsstelle zum Zeitpunkt t mit Bezug auf Anpassungen während der Laufzeit des Index, die aufgrund der unter 3.3 beschriebenen Anpassungen notwendig werden können, ermittelt wird.
F_t	ist die Höhe der angefallen Indexgebühren von bis zu 32,1 Basispunkten / Tage pro Monat x $Index_{t-1}$, plus eine Performance Fee in Höhe von 20% der positiven monatlichen Performance, plus eine Handlingfee von 0,05% pro Anpassung einer Indexkomponente
i	repräsentiert eine einzelne Indexkomponente.
D_t	Divisor zum Zeitpunkt t.

3.2 Genauigkeit

Der Wert des Index wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

3.3 Sonstige Anpassungen

Falls erforderlich, kann die Indexberechnungsstelle diesen Indexleitfaden nach billigem Ermessen ändern, um die Erreichung des in diesem Indexleitfaden definierten Ziels des Index sicherzustellen oder Fehler, Auslassungen oder Unklarheiten zu beseitigen. Solche Änderungen können Anpassungen der Auswahlkriterien für die Indexkomponenten oder der Regeln für die Zusammensetzung, Berechnung und Gewichtung des Index beinhalten.

3.4 Anpassungen an systematische Veränderungen

3.5.1 Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen werden dem Index als Barmittel in der Währung der jeweiligen Indexkomponente zugeordnet.

3.5.2 Im Falle einer Kapitalmaßnahme in Bezug auf eine Indexkomponente beurteilt die Indexberechnungsstelle, ob eine solche Kapitalmaßnahme einen Verwässerungseffekt oder eine andere Auswirkung auf den Preis der Indexkomponente hat. In einem solchen Fall nimmt die Indexberechnungsstelle die erforderlichen Anpassungen vor und bestimmt das Datum, an dem diese Anpassungen wirksam werden. Die Indexberechnungsstelle kann unter anderem Anpassungen berücksichtigen, die von einer Börse aufgrund der Kapitalmaßnahme in Bezug auf Optionen und Futures durchgeführt werden.

3.5.3 Ein Geldeingang auf das Referenzkonto erhöht das Geldmarktkonto entsprechend.

3.5 Anpassungen des Referenzportfolios

Es werden Anpassungen hinsichtlich der Differenz zwischen dem theoretischen Indexwert, der vom Indexadministrator auf der Grundlage der offiziellen Bewertung berechnet wird, und dem Kontostand des Referenzkontos vorgenommen. Falls kein Wert für das Referenzkonto ermittelt werden kann, kann der Index auf der Grundlage der offiziellen Bewertung auf den theoretischen Indexwert umgestellt werden.

3.6 Rebalancing

Indexanpassungen gemäß Abschnitt 2.3 und 2.4 dieses Indexleitfadens werden vom Index-Administrator rechtzeitig nach Erhalt der Empfehlung des Index-Allokators durchgeführt. Nur in den Fällen, in denen eine solche Empfehlung nicht mit dem Indexziel übereinstimmt, wird sie vom Index-Administrator nicht berücksichtigt.

3.7 Datenzulieferer

Die Festlegung der Indexkomponenten und deren Gewichtung erfolgt auf Empfehlung des Index-Allokators.

Offizielle Bewertungen werden von der Bewertungsstelle bereitgestellt.

3.8 Index-Kontinuität

Bei fehlenden, unzureichenden, ungenauen oder unzuverlässigen Eingabedaten oder bei Nichteinhaltung der unten aufgeführten Standards kann der Index-Administrator die Indexberechnung aussetzen und den Index nicht veröffentlichen. Die Entscheidung wird nach Ermessen des Index-Administrators getroffen. Falls die festgelegten Standards längere Zeit nicht erfüllt werden, wird der Index-Administrator zum Schutz der Nutzer des Index diese Informationen entweder durch Änderung des Indexleitfadens oder auf seiner Website veröffentlichen. Bei seiner Entscheidung wird der Index-Administrator gegebenenfalls Experten konsultieren.

Die Mindestanforderungen an die Menge der Eingabedaten sind:

- Ein Preis für jede Indexkomponente; und
- Ein berechneter Indexgebührenwert als Teil der Indexberechnungsformel gemäß Kapitel 3.1.

Die Mindestanforderungen an die Qualität der Eingabedaten sind:

- Daten müssen zuverlässig und konsistent sein;
- Daten müssen robust sein;
- Daten müssen überprüfbar sein;
- Die Daten müssen über eine Datendatei übermittelt werden.

3.9 Interne Überprüfung und Genehmigung der Methodik

Nach der Erstellung der indexbezogenen Dokumentation erfolgt eine Überprüfung, ob die Anforderungen der Benchmark-Verordnung berücksichtigt werden und ob eine operative Umsetzbarkeit gegeben ist. Anschließend erfolgt eine Überarbeitung und weitere Abstimmung mit den relevanten Parteien, unter anderem anhand einer speziellen LIXX-Checkliste, um die Einhaltung der Benchmark-Verordnung sicherzustellen. Die Checkliste enthält unter anderem Dokumentationsanforderungen der Benchmark-Verordnung. Nach erfolgreichem Abschluss der genannten Schritte steht es dem Management von LIXX frei, einen Index freizugeben. Die Methodik wird jährlich überprüft.

3.10 Verfahren zur Konsultation und wesentliche Änderungen

Im Falle einer vorgeschlagenen wesentlichen Änderung der Methodik liegt es in der Verantwortung des Vorschlagenden, sich mit LIXX in Verbindung zu setzen und den entsprechenden Antrag zu stellen. Diese Mitteilung muss in jedem Fall schriftlich oder per E-Mail erfolgen. LIXX wird den Fall anschließend hinsichtlich der angegebenen Gründe prüfen.

Wesentliche Änderungen

1. Wesentliche Änderungen sind Veränderungen, die zum Zeitpunkt der Umstellung zu einer Veränderung des Indexwertes um $> 3\%$ gegenüber dem Indexwert ohne die Änderung am letzten Indexbewertungstag führen.
2. Wesentliche Änderungen sind auch methodische Anpassungen, die längerfristig zu signifikanten Veränderungen der Indexwerte führen. Die Bestimmung der Signifikanz liegt im Ermessen von LIXX, die jederzeit die Interessen des Index-Sponsors und der Nutzer berücksichtigen muss.

Informationen für Anwender

Bei wesentlichen Änderungen stellt LIXX auf seiner Homepage den aktualisierten Indexleitfaden zur Verfügung. Sollte es Lizenznehmer des Index geben, werden die Lizenznehmer von LIXX über die Änderung informiert.

4. KONTAKTDATEN

Informationen zum Index

LIXX GmbH
Bilker Allee 176 C
40217 Düsseldorf

5. DEFINITIONEN

Bewertungsstelle	Pegasus Vermoegensmanagement AG, eine AG nach deutschem Recht, eingetragen beim Registergericht München unter HRB 231849 und Hauptgeschäftssitz in der Reichelstraße 18, 86956 Schongau
Datenzulieferer	Ein Kontributor, der Daten zur Berechnung oder Verwaltung des Index gemäß Artikel 11 der Benchmark-Verordnung liefert
Geschäftstag	Tage, die keine Feiertage in Düsseldorf, Deutschland, sind
Index	Mez Capital Long Term
Index-Administrator	LIXX
Index-Allokator	Financial Marketing Advisors GmbH, eine GmbH nach schweizerischem Recht, eingetragen beim Amtsgericht des Kantons Schwyz unter CH-130.4.017.030.030-5 und Hauptgeschäftssitz in Industriestr. 9, 6300 Zug, Schweiz
Index-Berechnungsstelle	LIXX
Indexkomponente	Ein bestimmtes Finanzinstrument, das aus dem Universum der Indexkomponenten ausgewählt wurde und Bestandteil des Index wird
Index-Sponsor	Financial Marketing Advisors GmbH, eine GmbH nach schweizerischem Recht, eingetragen beim Amtsgericht des Kantons Schwyz unter CH-130.4.017.030.030-5 und Hauptgeschäftssitz in Industriestr. 9, 6300 Zug, Schweiz
Indexbezogenes Produkt	Jedes auf dem Index basierende Investmentprodukt
Indexwert	Wert des Index am Indexbewertungstag
Indexbewertungstag	Wird in Abschnitt 1.5 definiert
LIXX	LIXX GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 81816 und Sitz Bilker Allee 176c, 40217 Düsseldorf

Nutzer	Ein Lizenznehmer des Index, wie zwischen dem Lizenznehmer und LIXX vereinbart
Offizielle Bewertung	Der Nettoinventarwert von einer Indexkomponente per vorherigem Geschäftstag in EUR, bereitgestellt von der Bewertungsstelle
Referenzkonto	Konto 1100017001 bei Baader Bank AG, wo der Index repliziert wird, falls vorhanden, oder jenes Konto welches von der Bewertungsstelle jederzeit nach der Einführung des Index angegeben wird
Total Return Index	Index berechnet auf der Basis von reinvestierten Dividenden- oder Kuponzahlungen
Universum der Indexkomponenten	Instrumente, die Teil des Index sein können

Anhang 2.1 Universum der Indexkomponenten

- Immobilienprojektbezogene Anleihen zur Finanzierung von Immobilien und/oder gesichert mit immobilienbezogenen Sicherheiten in Europa.
- Barmittel in EUR, die bei Kreditinstituten in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum gehalten werden.

Anhang 2.2: Auswahlkriterien und Zulassungskriterien

Auswahlkriterien:

- Emittent mit Sitz in Europa
- Zentrale Verwahrung durch Clearstream Banking Frankfurt oder Luxemburg
- Zahlstelle der Anleihe ein europäisches Finanzinstitut
- Kauf über die Zahlstelle als Gegenpartei möglich
- Laufzeit der Anleihe zwischen 2 und 60 Monaten, kündbare Strukturen erlaubt
- Restlaufzeit der Anleihe Mindestens 2 Monate
- Währung EUR
- Regionale Zuordnung: Mindestens 50% der Anleihen müssen aus den Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz stammen. Es gilt der Hauptsitz des Emittenten.

Zulassungskriterien:

Die Projektgesellschaft muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Berater der Projektgesellschaft in finanziellen Fragen: Finanzmanagement Buchner GmbH, Deutschland
- Die förderfähigen Projektträger müssen ihren Sitz in Europa haben
- Der wirtschaftliche Eigentümer ist nicht in der PEP-Liste enthalten

Das Immobilienprojekt muss die folgenden Kriterien erfüllen:

- Das Kapital muss entweder für die Schaffung, Sanierung oder Erhaltung von Immobilien oder zur Liquiditätsbeschaffung gegen Immobiliensicherheiten verwendet werden.

Cash beschreibt in jedem Fall eine geeignete Indexkomponente.

Anhang 2.3: Allokationskriterien; Anfängliche Indexzusammensetzung

Allokationskriterien:

- Gesamtvolumen aller Projektanleihen eines Emittenten maximal 22,5% des Gesamtvolumens im Index, berechnet auf das Gesamtnotional

Mit den oben beschriebenen Methoden und Kriterien liegt die Zuordnung der Gewichtungen im Ermessen des Index-Allokators. Indexkomponenten mit einer Gewichtung von Null werden nicht in den Index aufgenommen.

Anfängliche Indexzuordnung:

ISIN	Name	Gewicht
n/a	Cash EUR	100%